



Nds. Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Per E-Mail

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Die Vorsitzende

Hausanschrift:
Gruppenstraße 4
30159 Hannover

Telefon: 0511 - 85 20 99

Telefax: 0511 - 283 47 74

E-Mail: info@lag-fw-nds.de

www.lag-fw-nds.de

Hannover, 21. Dezember 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des nds. Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege **- Ihr Schreiben vom 16.11.2020, Ihr Zeichen: 15.1 - 5130**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) repräsentieren wir in Niedersachsen etwa 6 000 soziale Einrichtungen (davon über 2 500 Kindertagesstätten), Beratungsstellen und Dienste mit mehr als 230 000 hauptamtlich Beschäftigten und über 500 000 ehrenamtlichen Helfer*innen. In der LAG FW sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Jüdische Wohlfahrt).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme für die vorliegende Entwurfsfassung der Novellierung des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Strukturelle sowie qualitative Veränderungen sind aus unserer Sicht im Geltungsbereich des Gesetzes seit Jahren erforderlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin steigenden Bedarfe im Bereich der Kinderbetreuung sehen wir eine gesetzliche Neuordnung des Feldes der Kinderbetreuung als dringend notwendig an.

Wie schon von der LAG FW schriftlich ausgeführt wurde, ist der Rückmeldezeitraum für eine qualifizierte Stellungnahme vor dem Hintergrund der Bedeutung der Novellierung wesentlich zu kurz bemessen. Auch kann nicht hingenommen werden, dass die Novellierung, weil sie kostenneutral erfolgen soll, mit keinerlei Qualitätsverbesserungen einhergeht.

Die LAG FW setzt sich seit über einem Jahrzehnt unter anderem mit der Qualitätskampagne „Kinder sind mehr wert“ für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein. Mit Kostenneutralität können die Bedingungen für Kinder in der frühkindlichen Bildung nicht bedarfsgerecht verbessert und zukunftsorientiert gestaltet und auch keine Teilhabe für alle Kinder gesichert werden. Ohne eine Verbesserung der Rahmenbedingungen können kaum neue Fachkräfte für den Beruf gewonnen und dauerhaft gebunden werden. Auch bleibt so die gesundheitliche Belastung nach wie vor hoch und führt zu frühzeitigem Berufsausstieg.

Es sind im Entwurf der Gesetzesvorlage sogar qualitätsabsenkende Regelungen zu verzeichnen, z. B. die Erweiterung des Platzsharings in § 8 (Abs. 3 oder Einschränkung der Leitungs-

und Verfügungszeiten in § 12 (Abs.1). Darüber hinaus wird die Umsetzung der hohen Bedarfe an Betreuungsplätzen baulich eingeschränkt, indem die Größe einer Kindertagesstätte reglementiert wird. Darüber hinaus wird die gesetzliche Regelung der dritten Kraft in Krippengruppen um weitere fünf Jahre bis 2025 aufgeschoben.

Zu § 39 „Verordnungsermächtigung“ ist uns eine Kommentierung ohne die Kenntnis der Neufassung der beiden DVOs sowie anderer Ausführungsverordnungen nicht möglich.

Wegen der Kürze der Zeit weisen wir in unserer Stellungnahme zunächst nur auf Punkte hin, die aus unserer Sicht in dem Gesetzentwurf noch klarer ausgeführt oder ergänzt werden müssen, und behalten uns Ergänzungen vor:

- Auch wenn der Begriff des Förderauftrages im SGB VIII verankert ist, sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegen keine Fördereinrichtungen. Wir plädieren für die Beibehaltung der ebenfalls im § 22 SGB VIII ausgeführten Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“.
- Über 10 Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention sollte der Auftrag der inklusiven Ausrichtung der Kindertagesstätte und Kindertagespflege eindeutiger in die Novellierung aufgenommen werden, z. B. durch ein zeitgemäßes Menschenbild, sichtbar durch Vielfalt und das Recht auf Teilhabe. Besonders der Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern muss bestehen bleiben und damit auch ein Rechtsanspruch auf alle Angebotsformen, wie z. B. integrative Gruppen. Der Förderauftrag in § 2 (Abs.1) bezieht sich ausdrücklich auf die „gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder“. Deshalb muss sichergestellt werden, dass jedes leistungsberechtigte Kind im Sinne von § 4 (Abs. 7, Satz 1) einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte heilpädagogische Förderung in einer ortsnahen Kindertagesstätte oder, je nach Ausprägung des Bedarfes, vorübergehend in einem Spachheilkindergarten hat.
- Kindertagespflege wird im Gesetzentwurf bezüglich Inklusion nicht erwähnt. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder in der Kindertagesbetreuung muss aber konsequent im Gesetz verankert werden.
- Im Entwurf sollte sich die gesellschaftliche Ausrichtung zur Inklusion, Vielfalt und Demokratie wiederfinden. Diskriminierende Begrifflichkeiten, wie z. B. Kinder ausländischer Herkunft, sollten vermieden werden.
- Kleine Kitas müssen weiterhin im zukünftigen NKiTaG belassen werden.
- Die Bezeichnung Tagespflegeperson sollte in Kindertagespflegeperson (KTPP) geändert werden, da das SGB VIII auch diese Begrifflichkeit aufnimmt. Für die Kindertagespflege müssen Bedingungen, analog zu Kitas, bei mittelbarer pädagogischer Zeit, Fortbildung und Bestandschutz für bestehende Tagespflegestellen bezüglich der Alterszusammensetzung der Kinder mit aufgenommen werden.
- Die Regelung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung wird ausdrücklich begrüßt. Hier muss aber eine Dynamisierung der bestehenden Sprachfördermittel gesetzlich verankert werden.
- Aufgrund einer kostenneutralen Änderung fehlen im Gesetzentwurf eindeutige Regelungen zur Verbesserung der Betreuungsqualität. Hier sind besonders aufzuführen, die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeit / Verfügungszeiten für alle in der Gruppe tätigen Fachkräfte, die Erhöhung der Leitungsfreistellung, insbesondere für kleine Einrichtungen, und die Refinanzierung von Fachberatung.

- Der Fachkräftemangel im Bereich der Erziehenden ist bereits jetzt spürbar. Bei wachsenden Personalbedarfen vermissen wir im Gesetzentwurf im allgemeinen Teil Hinweise darauf, wie diesem Mangel in Form von mehr Ausbildungen einerseits von Fach- und Hilfskräften und andererseits von Ausbilder*innen entgegengekommen werden kann.

Im Folgenden kommentieren wir einzelne Teile der Gesetzesvorlage:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Zweck des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Förderauftrag

An dem Begriff Erziehung, Bildung und Betreuung sollte festhalten werden. Auch wenn der Begriff der Förderung im § 22 Absatz 3 SGB VIII verankert ist, hat sich die Trias Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß dem Niedersächsischen Orientierungsplan fachlich bewährt und ist ein feststehender Begriff.

Zu § 2 Förderauftrag

Absatz (2)

Satz 1 8. Punkt

Der Förderauftrag muss eine inklusive Ausrichtung und umfassende Vielfaltsaspekte beinhalten.

Zu § 3 Pädagogisches Konzept

Es fehlen wichtige Punkte wie Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement, die verbindlich im Gesetz geregelt werden müssen.

Zu § 4 Grundsätze der Umsetzung des Förderauftrags

Absatz (4)

Eine Beteiligung kann nicht nur auf den Tagesablauf begrenzt werden. Kinder sind an allen sie betreffenden Entscheidungen gemäß § 8 SGB VIII und gemäß UN- Kinderrechtskonvention (Artikel 12) zu beteiligen.

Absatz (6)

Es sollte im Text bei dem einheitlichen Begriff Kindertagesstätten bleiben.

Absatz (7)

Unserer Ansicht nach sollte die Rolle der Fachberater*innen Sprache des Landes Niedersachsen bei der Ermittlung der Bedarfe der einzelnen Kinder gestärkt werden. Wir sehen in dem Dialog Eltern-Einrichtung-Fachberatung den Schlüssel für eine fachgerechte Beurteilung der individuellen Bedarfe der Kinder. Daher: Nach Satz 1 ergänzen: *„Diese Möglichkeit wird auf Anregung der Elter und / oder des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung unter Einbeziehung fachgutachterlicher Expertise geklärt. Um die Möglichkeit der gemeinsamen Förderung für das Kind zu schaffen, kann einvernehmlich zwischen den Beteiligten, besondere Förderung nach SGB IX erfolgen.“*

Zweiter Teil Kindertagesstätten

Zu § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

Absatz (1)

Eine Ausnahmeregelung von mehr als fünf Gruppen sollte weiterhin zulässig sein.

Absatz (2)

Die Formulierungen „Kinder ausländischer Herkunft“ und „besonderer Aufwand“ sind diskriminierend und sollten umformuliert werden.

Satz 3

Es ist unklar, wie der „besondere Aufwand“ berücksichtigt werden soll. Hier fehlen klare Aussagen im Rahmen einer Durchführungsverordnung.

Absatz (3)

Wir sind grundsätzlich gegen eine gesetzliche Aufnahme von Platzsharing, da es die Kinderzahl in den Gruppen und damit die Belastung für Kinder und Fachkräfte erhöht.

Zu § 9 Pädagogische Kräfte in KindertagesstättenAbsatz (2) Pädagogische Fachkräfte

7. Wir sehen es als kritisch an Heilerziehungspfleger*innen auch als pädagogische Fachkräfte in Regelgruppen einzusetzen. Der Einsatz von Heilerziehungspfleger*innen als pädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen soll weiter möglich sein.

Absatz (3) Pädagogische Assistenzkräfte

2. Ebenso kritisch betrachten wir, wenn Absolvent*innen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 während ihres Praktikums bereits als pädagogische Assistenzkräfte in der Kindertagesstätte eingesetzt werden können und stimmen dem so nicht zu. Falls es trotz dieser Bedenken zu einer Umsetzung kommen sollte, braucht es eine Regelung im Rahmen einer Durchführungsverordnung.

Zu § 10 LeitungAbsatz (1)

Nur zuzustimmen, wenn die Qualifikation der Leitung § 9 Absatz 2, Satz 1 bis 6 entspricht.

Zu § 11 Personelle Mindestausstattung in den GruppenAbsatz (2)

Das Fachkräftegebot wird hier befristet für drei Tage ausgesetzt. Wir sehen hier die Gefahr bezogen auf das Kitajahr je Einrichtung einer dauerhaften Qualitätsabsenkung. Falls es trotz dieser Bedenken zu einer Umsetzung kommen sollte, braucht es in jedem Fall einen klaren Handlungs- und Qualifikationsrahmen.

Zu § 12 Leitungs- und VerfügungszeitenAbsatz (1)

In der Begründung Absatz 1 ist eine Aufteilung der Leitungszeit auf mehrere Personen möglich. Der Deckelung der Leitungsfreistellung bis zur tariflichen Arbeitszeit ausschließlich auf eine Person stimmen wir nicht zu.

Absatz (2)

Kindertagespflege wird nicht erwähnt, obwohl hier der gleiche Aufwand entsteht. Auch Fortbildungen und Studientage müssen gesetzlich analog zur Kindertagesstätte geregelt werden.

Zu § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung

Der Umfang, die Qualifizierung und die Finanzierung der Fachberatung muss ähnlich wie in § 34 Absatz 1, Satz 2 (Kindertagespflege) angepasst werden.

Zu § 14 Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten

Absatz (2)

Satz ergänzen: „[...] führt die Kindertagesstätte mit Erziehungsberechtigten unter einvernehmlicher Hinzuziehung der Fachberatung Sprache des Landes Niedersachsen ein Gespräch auch über die sprachliche Entwicklung des Kindes.“

Absatz (3)

Neu: „Zielsetzung der Absätze 1 und 2 ist es, dass das Kind mit dem Tag der Einschulung ohne Stimm- und Sprachbeeinträchtigung inklusiv an seinem Klassenverband teilhaben kann. Die Erfassung gemäß Absatz 1 sowie die Gesprächsführung gemäß Absatz 2 dient der Vermittlung von geeigneten ambulanten, teilstationären oder stationären Therapien, die dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprechen, welches auf die inklusive Teilhabe am Schulalltag und damit auf diese Therapien ein Anrecht hat.“

Zu § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

Satz 1

Hier fehlt der Hinweis auf den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag bzw. Förderauftrag der Kindertagesstätte. Es ist eine Kooperation zwischen Kita und Schule erforderlich. Diese sollte so auch gesetzlich fixiert und weiter ausgebaut werden. Eine Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege und eine Zusammenarbeit mit der Schule fehlt im Gesetzentwurf.

Zu § 17 Anzeige an das Landesjugendamt

Oft kann der Antrag auf Gruppenänderungen mindestens vier Wochen vorher nicht gestellt werden, weil das Personal noch nicht vorhanden ist. Das hat zur Folge, dass die Betriebserlaubnis nicht erteilt wird und stimmen dem nicht zu.

Dritter Teil

Kindertagespflege

Zu § 18 Tagespflege

Absatz (6)

Eine Einschränkung der Betreuungsverhältnisse erscheint fachlich sinnvoll, finanziell bedeutet dies jedoch Einkommenseinbußen, für die gesetzlich ausgeglichen werden müssen.

Zu § 19 Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen

Absatz (1)

Satz 2 und 3 bedeuten eine Einschränkung in den Großtagespflegestellen. Die Einschränkung bei mehr als 3 Kindern unter 2 Jahren bedeutet für die KTPP Einkommenseinbußen und Wegfall von Betreuungsplätzen.

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Zu § 20

Absatz (2)

Der Anspruch auf einen Integrationsplatz fehlt und muss mit aufgenommen werden. Die Bestimmungen der § 2 2. DVO-KiTaG müssen weiterhin gelten. Zukünftig muss wie bisher einen Anspruch auf mindestens 25 Wochenstunden für eine Integrationsgruppe angerechnet werden, wenn mindestens zwei Integrationskinder anwesend sind.

Fünfter Teil Finanzierung

Zu § 25 Finanzhilfe für Personalausgaben

Absatz (4)

Muss auch bei der dritten Kraft in der Krippe Anwendung finden.

Absatz (5)

Vertretungskräfte werden bei der Finanzhilfe nicht berücksichtigt. Eine gesetzlich einheitliche Regelung ist erforderlich.

Zu § 26 Ergänzende Regelungen für Krippengruppen

Absatz 2

Satz 3

Die Verfügungszeit in der Krippengruppe mit einer dritten Kraft muss erhöht werden.

Zu § 30 Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben

Absatz (1)

Die heilpädagogische Förderung muss für die gesamte Betreuungszeit gewährleistet sein. Eine anteilige Berechnung von 10 Stunden pro Integrationskind ist nicht sachgerecht.

Zu § 32 Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung

Absatz (1)

Ist eine Kann-Regelung. Die alte Regelung muss beibehalten werden.

Zu § 35 Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Absatz (3)

Eine Erhöhung der finanziellen Förderung und gleichzeitige Dynamisierung ist erforderlich. Hier ist eine Aufnahme der Fachberatung für Kindertagesstätten in die Förderung für die Träger von Nöten.

Sechster Teil Schlussvorschriften

Zu § 37 Übergangsregelung für Kinderspielkreise

Problematisch sind die Ausführungen zu den Kinderspielkreisen. Wir geben die sehr niedrige Qualifizierung der Spielkreisleitungen zu bedenken.

In § 9 (Absatz 3) werden Spielkreisgruppenleiter*innen zu den pädagogischen Assistenzkräften in Kindertagesstätten gezählt.

Zu § 39 Verordnungsermächtigung

Wir können die Punkte der Verordnungsermächtigung im Gesetzentwurf nicht akzeptieren, ohne Vorlage der Ausführungen der wegfallenden DVOs. Die Landesregierung wird hier ermächtigt ohne Anhörung Standards zu verändern, die zu Qualitätsabsenkungen führen können.

12. Es fehlen Kriterien zur Festlegung der erhöhten Jahreswochenstundenpauschale. Es darf zu keiner Absenkung führen.

Fazit

Abschließend betrachtet, bewerten wir den Entwurf des neuen NKitaG als nicht weitreichend und modern genug, um den tatsächlichen und zukünftigen Anforderungen der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege gerecht zu werden. Besonders in Bezug auf die künftigen Herausforderungen des geplanten Rechtsanspruches in der Schulkindbetreuung 2025 hätten wir im Gesetzentwurf bereits Regelungen für die Umsetzung erwartet.

Wir fordern als weiteren Schritt für die Stellungnahme einen Entwurf zu den wegfallenden Durchführungsverordnungen, um entsprechend vor der Parlamentsanhörung dazu Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Eckhardt
Vorsitzende